

Oldtimer als Firmenwagen: Prestige mit dickem Steuervorteil

Ausführliche Informationen zur steuerlichen Gestaltung eines Oldtimers als Firmenwagen (Kauf und Leasing):

Die Anschaffung eines Firmenwagens ist für viele Selbstständige und Freiberufler eine willkommene Möglichkeit, das angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden: Ein schönes Auto fahren, und die Kosten von der Steuer absetzen!

Die ungeliebte 1%-Regel

Leider gibt es aber einen schweren Wermutstropfen – die 1%-Regel zur Berechnung des Privatanteils. Nach dieser Vorschrift wird der normalerweise fünfjährigen Abschreibung eines Firmenwagens ein Prozent monatlich des Listenpreises gegengerechnet – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird. Ein gut ausgestatteter Mittelklasse-Mercedes für 50.000 Euro Listenpreis kann also als Neuwagen mit jährlich 10.000 Euro abgeschrieben werden. Allerdings werden davon 6000 Euro abgezogen, nämlich zwölf mal ein Prozent des Listenpreises, so dass der Steuerzahler nur noch 4000 Euro geltend machen kann.

Geradezu abstrus sieht diese Rechnung aus, wenn der Selbstständige das obige Fahrzeug gebraucht kauft, z.B. für 25.000 Euro. Dann kann er nur noch 5000 Euro jährlich abschreiben, aber muss davon trotzdem die 6000 Euro der 1%-Regel abziehen, da für die 1%-Regel immer der Listenneupreis gilt. In diesem Beispiel bleibt also kein Cent für die Abschreibung übrig.

Steuervorteil Oldtimer

Diese Regelung kann aber durch die Anschaffung eines Oldtimers als Firmen-Pkw auf den Kopf gestellt werden: Maßgeblich ist auch hier lediglich der ursprüngliche Listenpreis des Klassikers, selbst wenn der heutige Wert des Oldtimers den Preis eines Neufahrzeugs erreicht:

So überschreitet etwa der damalige Listenpreis der meisten hochwertigen Fahrzeuge aus den 60 er Jahren kaum die 10.000 DM – Marke. Dass ein derartiges Fahrzeug in der (heutigen) Anschaffung um ein Vielfaches höher liegt, wird steuerlich bei der 1 % Regelung nicht berücksichtigt. Daher sieht hier die Rechnung ganz anders aus, wenn der Unternehmer etwa heute eine Mercedes 280 SE Baujahr 1969 erwirbt:

Listenpreis 1969:	5.000 Euro (ca.10.000 DM)
Kaufpreis 2004:	25.000 Euro
Abschreibung 20% pro Jahr:	5.000 Euro jährlich
Abzug 1% mtl. des Listenpreises:	600 Euro jährlich

Mit seinem repräsentativen Oldtimer kann der Selbstständige also fünf Jahre lang satte 4.400 Euro pro Jahr abschreiben.

Wie sieht es das Finanzamt?

Uneinheitlich argumentieren die Finanzämter allerdings bei der Frage nach der Länge der Abschreibungsdauer für Oldtimer. Hier wird zum Teil gegen die Anwendung der allgemeinen Regeln eingewandt, dass eine Unanwendbarkeit der fünfjährigen Abschreibung aufgrund der längeren Restnutzungsdauer von Oldtimern vorläge. Dann werden vereinzelt Abschreibungszeiträume von 20 Jahren und mehr angenommen. Die Deutsche Anwaltshotline hat aufwändige Befragungen verscheidender Finanzämter bezüglich deren Verwaltungspraxis durchgeführt. Diese haben jedoch gezeigt, dass überwiegend eine Anwendung der allgemeinen fünfjährigen Abschreibungsregeln vorgenommen wird. In der Praxis empfiehlt sich ein klärendes Gespräch mit dem Sachbearbeiter bereits vor der Anschaffung des Pkw, gegebenenfalls mit dessen Vorgesetzten. Zumeist zeigt sich die Behörde nämlich kooperativer, wenn sie nicht erst bei der Abgabe der Steuererklärung vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Weitere Vorteile: Restaurierung und Reparaturen

Es gibt noch weitere Punkte, die für die Anschaffung eines Oldtimers als Firmenwagen sprechen:

Bei der Restaurierung ist meist ein Teil der Kosten als Reparatur sofort abschreibbar. Aber dabei muss man aufpassen. Denn eigentlich sind nur Reparaturen absetzbar, die der Verkehrssicherheit dienen, etwa Bremsen oder Lenkung. Dagegen ist beispielsweise eine Neulackierung problematisch. Wenn man aber argumentiert, der Lack sei zerkratzt gewesen, so ist eine Lackierung natürlich ebenso wie bei einem Neuwagen geltend zu machen. Wichtig ist, dass die Arbeiten nicht den Charakter einer Komplettrestaurierung bekommen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Kosten der Reparaturen den Anschaffungspreis überschreiten. Es kommt dabei immer auf den Einzelfall an. Die laufenden Kosten, die durch die erhöhte Reparaturanfälligkeit entstehen, sind steuerlich sofort absetzbar.

Thema Wertverlust & Leasing

Ein weiterer positiver Punkt: Ein Wertverlust auch bei Nutzung des Oldies kaum denkbar, da die Wertentwicklung in der Regel positiv verläuft.

Auch beim Leasing bietet sich die Oldtimervariante an. Hier kann unter Umständen ein sehr niedriger Restwert einem hohen tatsächlichen Wert gegenüberstehen.

Die Leasingraten sind fast vollständig als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die 1%-Regel greift zwar auch beim Leasing, ist aber beim Oldtimer, wie oben erklärt, nicht sehr belastend. Das erfreuliche beim Leasing: Am Ende des Vertrages kann man das Auto zum vorher vereinbarten Restwert übernehmen. Im Gegensatz zum Neuwagen wird beim Oldtimer-Leasing ein „fiktiver“ Restwert angenommen, da hier der Restwert in der Regel trotz der Nutzung nur geringfügig niedriger oder sogar höher ist, als der Anfangswert.

Auch bei der Leasingvariante ist das Finanzamt manchmal unwillig, da die Leasingrate ja eigentlich den laufenden Wertverlust widerspiegelt, der bei Oldtimern so gar nicht gegeben ist.

Oft hilft ein Gespräch mit dem Vorgesetzten des Sachbearbeiters beim Finanzamt. Denn falls das Fahrzeug irgendwann später aus der Firma herausgenommen wird, muss der tatsächliche Marktwert, und nicht der niedrige Buchwert als Einnahme versteuert werden. Dieser Argumentation wird meist gefolgt. Auch hier empfiehlt sich ein Gespräch mit dem Finanzamt bereits vor Abschluss des Leasingvertrages.

Vorsicht bei Sammlungen

Probleme mit der steuerlichen Anerkennung entstehen, wenn privat ebenfalls Oldtimer gesammelt werden, weil dann ein überwiegend privates Interesse unterstellt werden kann. Das könnte zu einer Begrenzung oder gar Verneinung der steuerlichen Abzugsfähigkeit führen.

H-Kennzeichen ist nicht erlaubt

Ebenfalls vorsichtig sollte man bei der Zulassung als Oldtimer sein. Bei Verwendung eines Oldtimerkennzeichnens ist eine gewerbliche Nutzung als Firmenwagen grundsätzlich nicht erlaubt.

Vorsteuer bei Firmenwagen

Beim Thema Vorsteuer ist zu beachten, dass seit 1.4.1999 bei nicht ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen hinsichtlich der Vorsteuer nur noch 50 % geltend gemacht werden können – egal ob Neuwagen oder Klassiker.

Beim Leasing gilt dies ebenso bezüglich der Vorsteuer in den Leasingraten und auch bei Vorsteuer, die in Reparaturkosten enthalten ist.

Wird allerdings durch Fahrtenbuch nachgewiesen, dass das Kfz ausschließlich gewerblich genutzt wurde, so ist die volle Vorsteuer abzugsfähig.

Steuervorteil und Prestigegewinn

Und zu guter Letzt: Neben allen steuerlichen Vorteilen fällt sicherlich auch der Aufmerksamkeitswert und Prestigegewinn für das Unternehmen bei Einsatz eines Oldtimers wesentlich deutlicher aus, als bei einem alltäglichen Neuwagen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Innova Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne jederzeit zur Verfügung! Bitte sprechen Sie uns an!

Viele Grüße

Frank Heesen

Steuerberater – tax advisor
Fachberater für internationales Steuerrecht

Inno:va Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Dipl.-Betr. Steuerberater Frank Heesen
Engelblecker Straße 178 / 180
41066 Mönchengladbach
Telefon +49 2161 551381
Fax +49 2161 551385
www.innovaGmbH.net

Niederlassung Düsseldorf
Heinrichstrasse 155
40239 Düsseldorf
Telefon + 49 211 5285692
Fax + 49 211 5285693

Eingetragen unter HRB 10937
Amtsgericht Mönchengladbach